

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Altdorf II“

SATZUNG

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Altdorf II“ vom 14.11.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen hat aufgrund des § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13. März 2025 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Altdorf II“ beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Hermaringen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Altdorf II“ vom 14.11.2013 sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes vom 14.04.2016 werden aufgehoben.

Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 17.04.2024. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hermaringen, 20. März 2025

gez. Jürgen Mailänder
Bürgermeister

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Hermaringen geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Hermaringen von jedermann eingesehen werden.

